



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN

Paritätische Besetzung von Gremien

in Rheinland-Pfalz



INHALT

2 VORWORT

- 5 **FRAGE 1:** Welche gesetzlichen Grundlagen zur paritätischen Besetzung von Gremien gibt es in Rheinland-Pfalz?
- 6 **FRAGE 2:** Was ist ein Gremium?
- 7 **FRAGE 3:** Für welche Bereiche ist die paritätische Besetzung von Gremien in Rheinland-Pfalz geregelt?
- 7 **FRAGE 4:** Was ist eine berufende Stelle?
- 8 **FRAGE 5:** Was ist eine entsendende Stelle?
- 8 **FRAGE 6:** Was bedeutet Doppelbenennungsverfahren?
- 9 **FRAGE 7:** Was bedeutet Reißverschlussverfahren?
- 10 **FRAGE 8:** Wie sieht das praktisch aus?
- 10 **FRAGE 9:** Gibt es Ausnahmen von diesen Regelungen?
- 12 **FRAGE 10:** Warum gibt es keinen Ausnahmekatalog?
- 12 **FRAGE 11:** Gelten die Regelungen auch für Wahlgremien?
- 13 **FRAGE 12:** Wann wird die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt?

- 13 **FRAGE 13:** Gelten die Regelungen auch für Gremien außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz?
- 14 **FRAGE 14:** Gelten die Regelungen auch für Prüfungsausschüsse?
- 14 **FRAGE 15:** Wie wird das Doppelbenennungsverfahren durchgeführt, wenn es keine berufende Stelle gibt, sondern die Mitglieder nur durch Benennung bestellt werden?
- 15 **FRAGE 16:** Was ist zu beachten, wenn das Gremium eine ungerade Mitgliederzahl hat?
- 15 **FRAGE 17:** In einem paritätisch besetzten Gremium scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus. Darf dann das stellvertretende Mitglied anderen Geschlechts automatisch folgen, obwohl dadurch keine Parität mehr gegeben ist?
- 15 **FRAGE 18:** Warum sollten die Regelungen zur paritätischen Besetzung in die jeweilige Rechtsvorschrift aufgenommen werden?
- 16 **FORMULIERUNGSBEISPIEL** für die Verankerung des Doppelbenennungs- und des Reißverschlussverfahrens in Rechtsvorschriften
- 17 **IMPRESSUM**



VORWORT

Nach dem Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) aus dem Jahr 2008 liegt der Frauenanteil in rheinland-pfälzischen Gremien im Geltungsbereich des LGG bei rund 42 Prozent.

Auf den ersten Blick ist das eine sehr erfreuliche Zahl, wird damit doch der Forderung der EU genüge getan, Gremien zu mindestens 40 Prozent mit Frauen zu besetzen. Ein genauerer Blick hinter die Zahlen macht aber schnell deutlich: 18,7 Prozent der Gremien sind „frauenfrei“, also nur mit Männern besetzt. In 58 Prozent der Gremien haben die Männer die Mehrheit. Nur in 15 Prozent sind Frauen und Männer gleichermaßen vertreten.

Diese Zahlen sind unbefriedigend, weil das Landesgleichstellungsgesetz, das seit 1995 in Kraft ist, vorgibt, dass Frauen und Männer in Gremien des Landes gleichberechtigt vertreten sein sollen. Die Zahlen sind auch deshalb unbefriedigend, weil in vielen Gremien wichtige politische und wirtschaftliche Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden.

Für mich als Frauenministerin ist es deshalb ein wichtiges Ziel der Gleichstellungspolitik, dass Frauen in allen Gremien hälftig vertreten sind und dort ihren Blickwinkel und ihre Interessen in Entscheidungsprozesse einbringen können.

Das ist auch eine Frage der Ökonomie und Nachhaltigkeit. Untersuchungen, wie beispielsweise die Studie „Women Matter“ von McKinsey, haben nachgewiesen, dass Unternehmen, die verstärkt Frauen in Führungsfunktionen und Gremien entsenden, erfolgreicher wirtschaften als andere. Unternehmen mit mehr Frauen in Spitzenpositionen und Gremien sind erfolgreicher und ihre Erfolge sind nachhaltiger. Das überrascht nicht, denn eine Organisation, die nicht alle Ressourcen nutzt, die ihr zur Verfügung stehen, die die Potentiale von Frauen in bestimmten Bereichen vernachlässigt, diese Organisation lässt einen guten Teil ihrer Möglichkeiten brach liegen – mit allen negativen Folgen.

Um die Vertretung von Frauen in rheinland-pfälzischen Gremien signifikant und nachhaltig zu verbessern, hat der Ministerrat im April 2009 beschlossen, dass bei der Besetzung von Gremien künftig sowohl das „Doppelbenennungsverfahren“ als auch das „Reißverschlussverfahren“ anzuwenden sind. Was das im Einzelnen bedeutet und wie dieser Beschluss mit Leben erfüllt werden soll, das wird in dieser Broschüre erläutert. Sie gibt Antwort auf alle Fragen zur paritätischen Besetzung von Gremien.

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen



FRAGE 1:

Welche gesetzlichen Grundlagen zur paritätischen Besetzung von Gremien gibt es in Rheinland-Pfalz?

In Rheinland-Pfalz ist die paritätische Besetzung von Gremien im Landesgleichstellungsgesetz (LGG) geregelt.

§ 14 schreibt vor, dass bei der Besetzung von Gremien Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden sollen.

§ 14 LGG

„Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien des Landes sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes sowie Mitglieder eines Gremiums, die auf Grund einer besonderen Funktion benannt werden oder deren Mitgliedschaft durch ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.“

Zur Konkretisierung dieser Vorschrift hat der Ministerrat am 21. April 2009 beschlossen, das Doppelbenennungsverfahren sowie das Reißverschlussverfahren bei der Besetzung von Gremien einzuführen. Eine Abweichung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss nachvollziehbar begründet sein. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in diesen Fällen zu beteiligen.

Das bedeutet:

Bei der Erstellung neuer und bei der Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die Regelungen zu Gremien enthalten, sollen das Doppelbenennungsverfahren und das Reißverschlussverfahren in den Text der jeweiligen Rechtsvorschrift aufgenommen werden.

Die Gremienregelungen werden auch in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO) verankert.

FRAGE 2:

Was ist ein Gremium?

Unter einem Gremium wird im Allgemeinen eine Gruppe von Personen verstanden, die sich bildet oder die gebildet wird, um über ein bestimmtes Thema oder einen speziellen Themenkomplex zu beraten und/oder dazu Beschlüsse zu fassen.

Eine abschließende Aufzählung aller Arten von Gremien ist schwierig.

Beispiele sind:

- Ausschüsse
- Beiräte
- Kommissionen
- Verwaltungs- und Aufsichtsräte
- Vorstände
- Arbeitsgruppen
- Jurys
- Kuratorien
- Schiedsstellen
- kollegiale Organe.

FRAGE 3:

Für welche Bereiche ist die paritätische Besetzung von Gremien in Rheinland-Pfalz geregelt?

Die Regelungen zur paritätischen Besetzung von Gremien in Rheinland-Pfalz gelten für Gremien,

- die auf Dauer oder zumindest für einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingerichtet sind
- die einen festen Mitgliederstamm haben
- für die das Land Rheinland-Pfalz Berufungs- oder Entsendungsrechte hat.

Sie gelten nicht für Gremien,

- die für einen kurzen Zeitraum gebildet werden, weil sie nur einen einzigen Arbeitsauftrag haben und sich nach Erledigung dieses Auftrags wieder auflösen (z. B. Projektgruppen oder Ad-hoc-Gremien)
- die keinen festen Mitgliederstamm haben und deren Zusammensetzung sich ständig ändert
- für die das Land Rheinland-Pfalz weder ein Berufungs- noch ein Entsendungsrecht hat.

FRAGE 4:

Was ist eine berufende Stelle?

Berufende Stelle eines Gremiums ist die Stelle, die für die Besetzung des Gremiums verantwortlich ist.

Berufende Stelle ist die Landesregierung, eine Oberste, Obere oder Untere Landesbehörde, eine sonstige der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtlicher Betrieb des Landes oder ein Gericht.

FRAGE 5:

Was ist eine entsendende Stelle?

Entsendende Stellen sind die Stellen, die berechtigt sind, mindestens ein Mitglied für das Gremium zu benennen.

Entsendende Stelle ist die Landesregierung, eine Oberste, Obere oder Untere Landesbehörde, eine sonstige der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtlicher Betrieb des Landes, ein Gericht, Kammern, Interessensverbände, Religionsgemeinschaften etc..

FRAGE 6:

Was bedeutet Doppelbenennungsverfahren?

Bei der Erstbesetzung und bei der Neubesetzung von Gremien müssen die entsendenden Stellen jeweils eine Frau und einen Mann pro Gremienplatz benennen. Die berufende Stelle wählt dann eine Person als Mitglied aus. Die Person, die nicht als Mitglied bestimmt wurde, wird als stellvertretendes Mitglied berufen. Dadurch kann sowohl über die reguläre Besetzung der Mitgliedsplätze als auch über die Berufung von stellvertretenden Mitgliedern Parität erreicht werden.

Das Doppelbenennungsverfahren gilt

- für Gremien, die neu gebildet und erstmalig besetzt werden (Erstbesetzung) und
- für Gremien, die nach Ablauf einer Amtsperiode neu oder teilweise neu besetzt werden (Neubesetzung).

FRAGE 7:

Was bedeutet Reißverschlussverfahren?

Das Reißverschlussverfahren wird angewandt, wenn Gremien in einer Amtsperiode bereits eingesetzt sind, und ein Mitgliedswechsel (z. B. durch einen Rücktritt) notwendig wird.

Das Reißverschlussverfahren bedeutet, dass abwechselnd eine Frau bzw. ein Mann Mitglied eines Gremiums werden (klassisches Reißverschlussverfahren).

In Rheinland-Pfalz gilt daneben noch ein modifiziertes Reißverschlussverfahren:

Scheidet beispielsweise eine Frau aus einem Gremium aus, in dem Männer in der Mehrheit sind, muss ihr wieder eine Frau folgen, bis eine geschlechterparitätische Besetzung erreicht ist. Das ist notwendig, weil bei einer anderen Handhabung, das Ziel – eine paritätische Besetzung – nicht erreicht werden könnte. Im Gegenteil: Die ungleichen Verhältnisse würden zementiert.



FRAGE 8:

Wie sieht das praktisch aus?

Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Gremiums ein Mitglied, dessen Geschlecht sich in der Mehrheit befindet, aus dem Gremium aus, dann muss diesem Mitglied eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen (klassisches Reißverschlussverfahren).

Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Gremiums ein Mitglied, dessen Geschlecht sich in der Minderheit befindet, aus, dann muss diesem Mitglied eine Person des gleichen Geschlechts folgen (modifiziertes Reißverschlussverfahren).

Bei paritätisch besetzten Gremien findet das Reißverschlussverfahren keine Anwendung. Scheidet innerhalb der Amtsperiode ein Mitglied aus, folgt ihm ein Mitglied des gleichen Geschlechts. Damit bleibt die Parität des Gremiums gewahrt.

FRAGE 9:

Gibt es auch Ausnahmen von diesen Regelungen?

Es kann Gründe geben, die dazu führen, dass weder das Doppelbenennungsverfahren noch das Reißverschlussverfahren zur Anwendung kommen können.

Sofern die entsendende Stelle von den beiden Verfahren abweicht, muss sie dies der berufenden Stelle nachvollziehbar begründen. Dabei müssen die Bemühungen, eine geeignete Person des jeweiligen Geschlechts zu finden, ausreichend dokumentiert werden. Die kurze Mitteilung, dass eine entsprechend qualifizierte Person des jeweiligen Geschlechts nicht zur Verfügung steht, reicht nicht aus.

Gründe für die Abweichung vom Doppelbenennungs- oder Reißverschlussverfahren können sein:

- Der entsendenden Stelle ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Anwendung der Verfahren nicht möglich.

Beispiele:

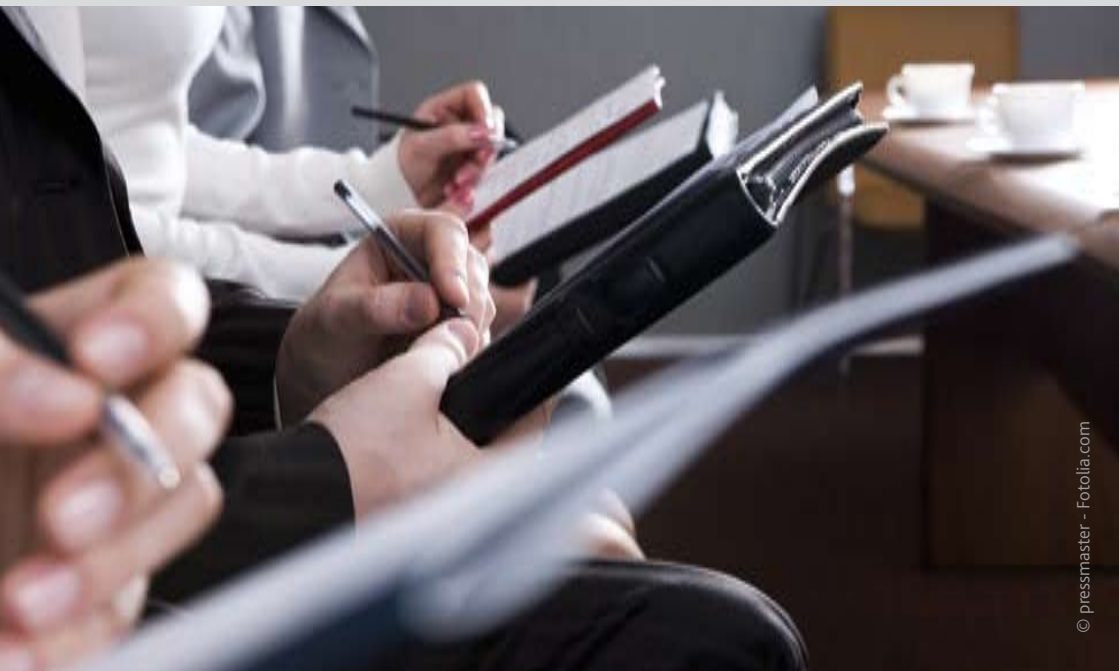
rechtliche / tatsächliche Gründe:

- Dem Beirat für Frauenfragen dürfen aufgrund einer Rechtsvorschrift (Verwaltungsvorschrift) nur weibliche Mitglieder angehören.
- Eine Rechtsvorschrift sieht die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern nicht vor.
- In einer entsendenden Stelle sind lediglich Frauen bzw. Männer beschäftigt, so dass tatsächlich nur Personen eines Geschlechts entsandt werden können.
- Ein Mann oder eine Frau mit entsprechender Qualifikation steht der entsendenden Stelle nicht zur Verfügung.

- Der berufenden Stelle steht aufgrund einer Rechtsvorschrift ein Auswahlverfahren nicht zu, da die Mitglieder kraft Amtes, aufgrund einer besonderen Funktion oder eines Wahlverfahrens benannt werden.

Beispiele:

- Amt: Mitglied des Gremiums ist die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident, die Ministerin bzw. der Minister des Ministeriums des Innern und für Sport oder die Ministerin bzw. der Minister des Ministeriums der Justiz.
- Funktion: Mitglied des Gremiums ist die Leiterin bzw. der Leiter der Zentralabteilung sowie die Leiterin bzw. der Leiter des fachlich zuständigen Referats.
- Wahl: Mitglied des Gremiums ist eine Person, die vom Landtag gewählt wird.



FRAGE 10:

Warum gibt es keinen Ausnahmekatalog?

Ziel des Reißverschluss- und Doppelbenennungsverfahrens ist es, Geschlechterparität in allen Gremien zu erreichen. Daher müssen Ausnahmeregelungen eng gefasst werden. Bei einem Ausnahmekatalog bestünde die Gefahr, dass die Ausnahme zur Regel wird.

FRAGE 11:

Gelten die Regelungen auch für Wahlgremien?

Wahlgremien sind von den Regelungen ausgenommen.
Beispiel: Richterwahlausschuss

FRAGE 12:

Wann wird die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt?

Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf zwei verschiedenen Ebenen einbezogen:

Wenn das Land entsendende Stelle ist bzw. Entsendungsrechte hat, ist die Gleichstellungsbeauftragte der entsendenden Stelle, soweit diese unter den Geltungsbereich des LGG fällt, im Rahmen des § 18 Abs. 1 LGG zu beteiligen. Diese Vorschrift sieht eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen, vor. Damit ist sie auch bei der Besetzung von Gremien einzubinden, insbesondere wenn die entsendende Stelle von den Ausnahmeregelungen Gebrauch macht. Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es zu prüfen, ob die Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen sollen, ausreichend und nachvollziehbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sie ihr Beanstandungsrecht nach § 19 LGG geltend machen.

Wenn das Land die berufende Stelle ist bzw. Berufungsrechte hat, ist die Gleichstellungsbeauftragte der berufenden Stelle nur dann einzubeziehen, wenn eine entsendende Stelle von den Ausnahmeregelungen für die Besetzung des Gremiums Gebrauch macht. Sie ist in die Überlegungen zum weiteren Verfahren gegenüber der entsendenden Stelle einzubeziehen, prüft deren Begründungen und berät die berufende Stelle. Das Beanstandungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten gilt hier allerdings nicht, da nicht die weiblichen Beschäftigten der berufenden Stelle betroffen sind.

FRAGE 13:

Gelten die Regelungen auch für Gremien außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz?

Wenn das Land Rheinland-Pfalz ein oder mehrere Mitglieder in ein Gremium entsendet, das z.B. auf einem Bundesgesetz oder eine Bundesverordnung beruht, so muss es die rheinland-pfälzischen Verfahrensregelungen für das Mitglied oder die von ihm benannten Mitglieder auch anwenden. Hier hat die

entsendende Stelle bei der Benennung Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Regelungen sollen also für die von Rheinland-Pfalz benannten Mitglieder angewendet werden, sie gelten aber nicht für das komplette Gremium, da dieses auf bundesrechtlichen Vorgaben beruht.

Beispiel: Beirat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

FRAGE 14:

Gelten die Regelungen auch für Prüfungsausschüsse?

Wenn Prüfungsausschüsse auf Dauer oder zumindest für einen längeren Zeitraum als ein Jahr angelegt sind und einen festen Mitgliederstamm haben, dann gelten auch für sie die Regelungen.

FRAGE 15:

Wie wird das Doppelbenennungsverfahren durchgeführt, wenn es keine berufende Stelle gibt, sondern die Mitglieder nur durch Benennung bestellt werden?

Wenn es keine berufende Stelle gibt, benennt die entsendende Stelle trotzdem eine Frau und einen Mann, entscheidet dann aber selbst, wer Mitglied und wer stellvertretendes Mitglied wird.

FRAGE 16:

Was ist zu beachten, wenn das Gremium eine ungerade Mitgliederzahl hat?

Bei ungerader Mitgliederzahl in einem Gremium sollte der Grundsatz des „alternierenden Mandats“ gelten:
Besteht beispielsweise ein Gremium zu Beginn seiner Amtsperiode aus 5 Mitgliedern, 3 Männern und 2 Frauen, sollte in der darauffolgenden Amtsperiode der fünfte Platz an eine Frau vergeben werden, danach wieder an einen Mann.

FRAGE 17:

In einem paritätisch besetzten Gremium scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus. Darf dann das stellvertretende Mitglied anderen Geschlechts automatisch folgen, obwohl dadurch keine Parität mehr gegeben ist?

Das stellvertretende Mitglied rückt nicht automatisch nach. Es sollte nur dann nachrücken, wenn der entsendenden Stelle keine entsprechend qualifizierte Person des anderen Geschlechts zur Verfügung steht.

FRAGE 18:

Warum sollten die Regelungen zur paritätischen Besetzung (Reißverschluss- und Doppelbenennungsverfahren) in die jeweilige Rechtsvorschrift aufgenommen werden?

Nur wenn das Verfahren in der Rechtsvorschrift selbst festgelegt ist, ist eine verbindliche Einführung der Regelungen sichergestellt. Der Hinweis in der Rechtsvorschrift, dass das Prinzip der Geschlechterparität bei der Benennung von Gremienmitgliedern zu berücksichtigen ist, reicht in der Regel nicht aus, weil nicht konkret geregelt wird, wie das Prinzip verwirklicht werden soll.

FORMULIERUNGSBEISPIEL

für die Verankerung des Doppelbenennungs- und des Reißverschlussverfahrens in Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Satzungen etc.)

„Beim fachlich zuständigen Ministerium wird ein Beirat gebildet, dem Personen aus [...] angehören. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 3 die [...] vertreten. *Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Die entsendenden Stellen haben dem fachlich zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; das zuständige Ministerium trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Beirats mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einer entsendenden Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; sie hat dem fachlich zuständigen Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.* Die Amtsdauer beträgt [...].

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz

Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

www.masgff.rlp.de

E-Mail: poststelle@masgff.rlp.de

Redaktion:

Anne Grossart,

Birgit Groh-Peter, Liane Schubert (Frauenabteilung),

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Gestaltung und Satz: Tanja Labs, www.artefont.de

Druck: Rheindruck Bingen GmbH, www.rheindruck.de

Stand: Oktober 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz

www.masgff.rlp.de